

Vorzeitiger Vorhabenbeginn – Wichtige Neuerungen

28. Januar 2025 Kathrin Barz

Mit der **18. Änderung der Verwaltungsvorschriften zur LHO**, die am **1. Januar 2025** in Kraft getreten ist, wurden insbesondere die Verwaltungsvorschriften des Zuwendungsrecht (VV zu § 44 LHO) angepasst. Ein zentraler Schwerpunkt lag auf der Erneuerung der baufachlichen Bestimmungen. Umgesetzt wurde aber auch eine Vereinfachung des vorzeitigen Vorhabenbeginns wie folgt:

Das ändert sich:

- **Generelle Erlaubnis des Vorhabenbeginns ab Antragstellung:**
Ab sofort können Antragstellende ihr Vorhaben direkt nach Antragstellung beginnen. Der Antrag gilt mit Eingang bei der Bewilligungsbehörde als gestellt. Ein zusätzlicher Antrag auf einen "unschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn" ist nicht mehr erforderlich
- **Entfall von Anträgen für Genehmigungen:**
Durch diese Änderung wird der administrative Aufwand in der Bearbeitung spürbar reduziert. Es müssen keine zusätzlichen Prüfungen für den vorzeitigen Vorhabenbeginn mehr erfolgen.

Hinweise:

- **Richtlinien bedürfen ggf. einer Aktualisierung:**
Falls Ihre Förderrichtlinien keine Regelung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn enthalten, können Sie ab sofort die neue Regelung praktizieren. Falls Ihre Förderrichtlinie noch Antragserfordernisse für den vorzeitigen Vorhabenbeginn enthält, können Sie Ihre Richtlinie aktualisieren ohne das Einvernehmen des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofes einholen zu müssen. Dies gilt, wenn Sie die abweichende Regelung streichen oder den genauen Wortlaut der Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO übernehmen. Die Änderung der Richtlinie ist in diesen Fällen dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof lediglich vor Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben. Dies ist ebenfalls eine Neuerung der Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO und gilt auch für die Übernahme anderer Neuerungen der VV zu § 44 LHO.
- **Prüfpflicht bleibt bestehen:**
Trotz der erleichterten Regelung ist es weiterhin Aufgabe der Bewilligungsstellen, im Zuge der Antragsprüfung die Zuwendungsfähigkeit sicherzustellen. Antragstellende tragen das Risiko, falls ein Vorhaben begonnen wird und der Antrag nicht bewilligt wird. Im Antragsformular soll darauf hingewiesen werden, dass ein Beginn vor Bewilligung auf eigenes Risiko erfolgt und daraus kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung entsteht.
- **Achtung auf die VV-Nummer 3.2.1 Satz 3:**
Im Satz 3 der Nummer 3.2.1 der VV zu § 44 LHO ist noch ein Verweis auf die Erklärung im Antrag enthalten, dass vor Bewilligung der Zuwendung bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird. Dieser Verweis ist durch die Neuerung obsolet und wird bei der nächsten Änderung der VV zu § 44 LHO entfernt.

Warum diese Änderungen?

- **Effizienzsteigerung:**
Die Neuerungen sollen sowohl für Antragstellende als auch für Bewilligungsstellen die Prozesse vereinfachen und beschleunigen.

Hinweise und Unterstützung

- Die aktuelle Lesefassung **der VV** zu § 44 LHO finden Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/Haushaltsrecht/>
- Bei Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Ansprechpersonen gerne zur Verfügung